



Geheimhaltungsabkommen

zwischen

NN

und

Tec7

Herr Werner Weiß

Theresienstr. 6-8

80333 München

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt

§ 1

Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner sind zur Geheimhaltung verpflichtet:

Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung sind alle Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren und alle sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Erkenntnisse, Daten, Gegenstände oder Unterlagen, die dem Vertragspartner überlassen werden.

§ 2

Ausnahmen

Die in § 1 beschriebene Verpflichtung des Vertragspartners besteht nicht, wenn und soweit die unter den Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung fallenden Informationen

- a) dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Überlassung bereits bekannt waren;
- b) durch Veröffentlichung oder auf sonstige Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch Vertragsverletzung;
- c) der Vertragspartner durch Dritte Kenntnis erhält.

Hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmetatbestände vorstehend a) oder c) ist der Vertragspartner verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Urheberrecht und Verwertungsverbot

Alle überlassenen Informationen und Unterlagen bleiben Eigentum des überlassenden Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die überlassenen Informationen und Materialien nicht nachzuahmen, wirtschaftlich zu verwerten und gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

§ 4

Rückgabepflichten

Kommt eine Kooperation zwischen den Parteien innerhalb eines halben Jahres nach Vertragsunterzeichnung nicht zustande, haben die Parteien sämtliche dem jeweils anderen Vertragspartner gehörenden Unterlagen herauszugeben. Die Anfertigung von Ablichtungen und ihre Zurückbehaltung ist nicht gestattet.

§ 5

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den zuletzt Unterzeichnenden in Kraft und gilt ungeachtet des Zustandekommens des noch abzuschließenden Vertrages für einen Zeitraum von zwei Jahren.

§ 6
Vertragsstrafe

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Vertrages ist eine Vertragsstrafe in Höhe von €10.000,- zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 7
Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlichen am nächsten kommt.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit der Schriftform. Diese Abrede kann nicht mündlich außer Kraft gesetzt werden. Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.

Dieser Vertrag untersteht dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist Augsburg.

, den

München, den

Werner Weiß, Tec7